

Die Gründungsversammlung des Vereins *Ultra Rare Sarcoma e. V.* (nachfolgend kurz: „Verein“) hat am 29.06.2025 auf Grundlage des § 5 seiner Vereinssatzung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

Beitragsordnung des Vereins

Ultra Rare Sarcoma e. V.

(beschlossen am 29.06.2025)

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder des Vereins *Ultra Rare Sarcoma e. V.* Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Beitragsordnung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gemäß § 4 der Satzung geändert werden. Änderungen treten zum Beginn des nächsten Kalenderjahres in Kraft, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 2 Beitragsverpflichtungen

1. Die Mitglieder des Vereins sind nach § 4 der Satzung dazu verpflichtet, einen **jährlichen Mitgliedsbeitrag von 30,00 Euro** zu leisten.
2. Der Beitrag ist jeweils zum 01. Februar eines Jahres im Voraus fällig.
3. Bei unterjährigem Beitritt ist der volle Jahresbeitrag innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme in den Verein zu zahlen. Eine anteilige Berechnung erfolgt nicht.
4. In begründeten Härtefällen oder bei finanzieller Notlage kann der Vorstand auf Antrag den Mitgliedsbeitrag ermäßigen, stunden oder ganz erlassen.
5. Wird der Mitgliedsbeitrag nicht fristgerecht entrichtet, erfolgt zunächst eine erste Mahnung in Textform nach Ablauf des Fälligkeitsdatums. Bleibt diese erste Mahnung erfolglos, wird nach Ablauf eines weiteren Monats eine zweite Mahnung ausgesprochen. Diese enthält zugleich die Androhung der Streichung aus der Mitgliederliste. Erfolgt auch innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der zweiten Mahnung keine Zahlung, kann das Mitglied gemäß § 3 und § 4 der Satzung durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

6. Ein Ausschluss ist ebenfalls möglich, wenn Mahnungen nicht zugestellt werden können und die Anschrift nicht ermittelbar ist oder ein unverhältnismäßig großer Aufwand dafür betrieben werden müsste.

§ 3 Zahlungsweise

1. Der Beitrag wird grundsätzlich im Rahmen eines SEPA-Verfahrens geleistet. Die Mitglieder sollen mit der Aufnahme in den Verein (siehe Anmeldebogen) ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Die Mitgliedsbeiträge werden direkt bei Aufnahme und danach immer zum 01. Februar des Geschäftsjahres eingezogen und damit auf das Vereinskonto eingezahlt.
2. Alternativ ist eine Zahlung per Überweisung auf das Vereinskonto möglich.

§ 6 Mitteilungspflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Anschrift oder Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.
2. Entstehen dem Verein durch unterlassene Mitteilungen zusätzliche Kosten (z. B. Rücklastschriftgebühren oder Porto für Adressermittlung), trägt diese das betreffende Mitglied.
3. Sofern ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, ist der Verein berechtigt, solche Kosten zusammen mit dem nächsten Beitragseinzug oder gesondert vom Konto des Mitglieds einzuziehen.

§ 7 Rückerstattung

Beim Ausscheiden aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde durch die Gründungsversammlung am 29. Juni 2025 beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in Kraft.